

Police, welche sie für Haftpflicht-, Unfall- und Diebstahlversicherungen ausgiebt, folgende Prämiensätze:

0,20 ‰ für den Todesfall bei . . . . .	Mk. 6000.— =	Mk. 1.20
0,30 ‰ für den Invaliditätsfall bei . . . . .	„ 12000.— =	„ 3.60
Mk. 0,60 für Mk. 1.— tägliche Entschädigung bei . . . . .	„ 4.— =	„ 2.40
		in Sa. Mk. 7.20

Wird Hochrad benützt, so wird die Prämie verdoppelt, also auf Mk. 14.40 festgesetzt.

Auf die kombinierte Police der «Allianz» werde ich noch weiter unten zu sprechen kommen.

Die Bedingungen der Versicherung, die Skala, nach der im Schadenfalle vergütet wird, Rententabelle etc. sind für die Radfahrversicherung die nämlichen, wie für die gewöhnlichen Unfallversicherungen, und es muss hier auf die allgemeinen Bedingungen hingewiesen werden, die sich im Einzelfalle jeder Interessent von den betreffenden Gesellschaften leicht verschaffen kann.

Ganz neuerdings haben verschiedene Gesellschaften sich entschlossen, die Fahrten, welche der Versicherte zwischen Wohnung und Geschäft, bzw. Bureau täglich macht, ohne Extraprämie in die allgemeine Unfallversicherung mit aufzunehmen; es ist anzunehmen, dass sich dies noch verallgemeinern wird.

Ausser der Gefahr, durch Unfälle beim Radfahren selbst eine Beschädigung zu erleiden, bedroht den Radfahrer überall noch die, für einen Unfall, den er einem Dritten zufügt, haftpflichtig gemacht zu werden. Es ist allgemein bekannt, dass derartige Fälle in letzter Zeit sich zusehends vermehren. Der «Verband zur Wahrung der Interessen der bayerischen Radfahrer» macht auf diese Gefahr in einem im Januar d. J. verteilten Circular wie folgt aufmerksam:

Wie gross die Gefahr ist, für Unfälle regresspflichtig gemacht zu werden, die wir Dritten zufügen, haben viele von uns schon an sich selbst erfahren, zahlreiche gerichtliche Erkenntnisse liegen uns vor, durch welche Mitglieder unseres Verbandes zu ganz erheblichen Entschädigungen an die durch sie verletzten Personen verurteilt worden sind, ohne dass man ihnen ein wirkliches Verschulden, eine Ausserachtlassung der nötigen Vorsicht beim Fahren zur Last legen könnte. Wir wollen nur an den bekannten Fall erinnern, der sich im August 1895 am Moorhäusel ereignete, und wie häufig werden uns aus bösem Willen Hindernisse in den Weg gelegt, die Veranlassung zu Unfällen geben, für die man immer uns haftbar machen wird, weil der Beweis, dass der Verletzte eigentlich selbst den Unfall verschuldet hat, in vielen Fällen nicht erbracht werden kann. Gegen diese Gefahr sich zu versichern, erachten wir geradezu als eine Pflicht für jedes unserer Verbandsmitglieder.

Hierzu ist nun bei zahlreichen Gesellschaften Gelegenheit. Die Gesellschaften übernehmen hierbei alle Haftpflichtverbindlichkeiten, welche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Radfahrer auf grund der bestehenden Reichs- und Landesgesetze für die materiellen Schadensfolgen körperlicher Unfälle oder für Sachbeschädigung geltend gemacht werden können. Die sich etwa notwendig

machende Führung eines Prozesses übernehmen die Gesellschaften auf eigene Kosten. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, von denen festgestellt ist, dass sie durch Vorsatz des Versicherungsnehmers herbeigeführt worden sind; ebenso werden Strafbussen nicht ersetzt. Von den vielen Gesellschaften, die dergleichen Haftpflicht-Versicherungen gewähren, sei die «Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln» und der «Allgemeine deutsche Versicherungs-Verein» in Stuttgart erwähnt. In das Abkommen, welches, wie oben erwähnt, die «Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien» mit dem Deutschen Radfahrer-Bund geschlossen hat, ist auch die Haftpflicht-Versicherung einbezogen und festgesetzt, dass ein Mitglied, welches an den 1. Vorsitzenden des D. R.-B. Herrn Th. Boeckling in Essen a/R. 15 Mark einsendet, auf die Dauer eines Jahres ausser den oben angeführten Vergünstigungen noch folgende geniesst: die Gesellschaft übernimmt alsdann nicht nur die Deckung der dem Radfahrer selbst zustossenden Unfälle, sondern sie verpflichtet sich auch, für alle Schadenersatzansprüche aufzukommen, welche Bundesmitglieder auf grund gesetzlicher Bestimmungen in dem Falle zu befriedigen haben, dass sie in Ausübung des Radfahrersports die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Personen oder Schädigung deren Eigentums verschulden. Die Gesellschaft leistet hierfür eine Entschädigung bis zur Höhe von 5000 Mark. Ansprüche für Sachbeschädigungen bis zum Betrage von 20 Mark sind dagegen von der Versicherung ausgeschlossen.

Die «Allianz» berechnet in ihren mehrerwähnten Kombinationspolicen eine Prämie von 1 ‰ des gewünschten Höchstbetrages der Haftung, z. B. für einen solchen von 3000 Mark beträgt die Prämie 3 Mark.

Eine besondere Art von Haftpflichtversicherungen ist diejenige, welche die «Allgemeine Fahrrad-Versicherungsgesellschaft» in Wittenberge für Gastwirte eingerichtet hat: die Gesellschaft versichert nämlich die Wirte gegen die Ansprüche, welche gegen sie erhoben werden, wenn Räder, die ihnen von einem Gast zur Aufbewahrung übergeben wurden, aus ihren Räumen durch Diebstahl abhanden kommen.

Den Schluss dieser cursorischen Schilderung der einzelnen Branchen bildet die Diebstahlversicherung.

Jeder Radfahrer kommt fast auf jeder Tour in die Lage, sein Rad zeitweise unbeaufsichtigt lassen zu müssen, und fast täglich lesen wir in den Tageblättern, dass da und dort ein Rad auf Nimmerwiedersehen verschwunden ist. Es ist daher gewiss nur mit Freuden zu begrüssen, dass diese Versicherung jetzt ermöglicht ist, und es sollte kein Radfahrer die Gelegenheit sich nutzbar zu machen unterlassen, um so mehr, als die Prämie eine äusserst geringe und von jedem Radfahrer leicht aufzubringen ist.